

# Anträge auf Satzungsänderungen

## Änderung des Vorworts

### **Alte Fassung**

Die Oldenburger Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend und Jugendvereinigungen haben sich zum Stadtjugendring zusammengeschlossen, um in freiwilliger Zusammenarbeit ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und die Belange der Jugend zu vertreten. Die Unabhängigkeit der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend und Jugendvereinigungen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### **Neue Fassung**

Der Stadtjugendring Oldenburg e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend, Jugendvereinigungen etc. (im Folgenden einheitlich Jugendverbände genannt) die in der Stadt Oldenburg tätig sind.

### **Begründung**

Klarer, einfacher, kürzer.

## Änderung des Artikel 1 Satz 1

### **Alte Fassung**

Der Stadtjugendring Oldenburg ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend und Jugendvereinigungen und jugendpflegerisch tätigen Vereinen im Stadtgebiet Oldenburg.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Diese Information ist unter „Name und Sitz“ falsch eingeordnet und passt besser ins Vorwort.

## Änderung des Artikel 1 Satz 2 und 3

### **Alte Fassung**

Er trägt den Namen Stadtjugendring Oldenburg e.V. Sein Sitz ist im Stadtgebiet Oldenburg. Der Verein ist im Vereinsregister Oldenburg eingetragen.

### **Neue Fassung**

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtjugendring Oldenburg e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Oldenburg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Oldenburg.

## **Begründung**

Redaktionelle Anpassungen und Strukturierung

## **Änderung des Artikel 2 und 3**

### **Alte Fassung**

(2. Aufgaben und Ziele)

1. Aufgaben des Stadtjugendringes (im Folgenden SJR genannt) sind:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern,
- b) die Interessen von Jugendlichen und Kindern, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, Jugendpflege),
- c) die Mitglieder zu gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, diese gemeinsam zu planen und sie bei der Durchführung mit personellen und finanziellen Ressourcen zu unterstützen,
- d) gemeinsame Einrichtungen (z.B. Jugendzentren, Jugendhäuser) zu initiieren,
- e) Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugend- und kinderpolitischen Themen, parteipolitisch unbeeinflusst, herauszugeben,
- f) die internationale Kinder- und Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag der Völkerverständigung anzuregen und zu fördern,
- g) der Anwendung von Gewalt als Mittel der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung, verfassungs- und gesellschaftsfeindlichen, insbesondere nationalistischen und rassistischen Tendenzen mit aller Kraft entgegenzuwirken.

(3. Gemeinnützigkeit)

1. Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG §11, Abs. 3 und 12. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendringes Oldenburg zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2. Es dürfen Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft nützlich sind oder als Aufwandsentschädigung z. B. Webmastertätigkeit, Verwaltungsarbeit, Telefon- und Fahrkosten, etc. bezeichnet werden können.

3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet die Vollversammlung.

4. Der SJR kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der SJR durch den Vorstand vertreten. Die Aufsicht wird durch die oder den VorsitzendeN oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine/einen von der oder dem Vorsitzenden benannte VertreterIn wahrgenommen.

## **Neue Fassung**

(Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Vollversammlung.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit junger Menschen durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung,
  - b) die Vertretung der Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, Jugendpflege),
  - c) die Unterstützung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen (z. B. durch finanzielle und personelle Ressourcen),
  - d) die Initiierung und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen,
  - e) die Herausgabe von Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und parteipolitisch unbeeinflussten Publikationen zu kinder- und jugendpolitischen Themen,
  - f) die Anregung und Förderung internationaler Zusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten von Kindern und Jugendlichen zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag der Völkerverständigung,
  - g) die Förderung gewaltfreier gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzung, verfassungs- und gesellschaftsfreundlicher sowie weltoffener Tendenzen.

*Artikel 3 Gemeinnützigkeit entfällt*

## **Begründung**

Der Gemeinützigkeitsstatus ist mit diesen leicht angepassten Formulierungen deutlich einfacher festzustellen. Teilweise wurden negative Formulierungen durch entsprechende positive ersetzt. Die Initiierung von Einrichtungen wurde um den Betrieb von Einrichtungen ergänzt um eine entsprechende Satzungsgrundlage zu schaffen.

## **Änderung des Artikel 4 Absatz 1**

### **Alte Fassung**

Mitglied des SJR können alle im Stadtgebiet tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend und Jugendvereinigungen, jugendpflegerisch tätige Vereine sowie Organisationen und Zusammenschlüsse Jugendlicher werden, die in Form von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen organisiert sind. Diese werden im Folgenden Mitglieder genannt.

### **Neue Fassung**

Mitglied des Vereins kann jeder in der Stadt Oldenburg tätige Jugendverband werden.

### **Begründung**

Kurz und vollständig

## **Änderung des Artikel 4 Absatz 3**

### **Alte Fassung**

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Oldenburg ist:

- a) Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit.
- b) Für Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Initiativen der Jugend und Jugendvereinigungen, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie eine selbständige und selbst bestimmte Arbeit leisten.
- c) Anerkennung dieser Satzung.

### **Neue Fassung**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

### **Begründung**

Wird die Satzung anerkannt, so wird auch der Vereinszweck anerkannt. Der Vereinszweck ist viel umfangreicher und besser formuliert als die hier genannten Voraussetzungen.

## Änderung des Artikel 4 Absatz 4

### **Alte Fassung**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beigabe einer Satzung und der Darstellung der tatsächlich stattfindenden Arbeit beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft die Formalitäten und reicht den Antrag an die Vollversammlung weiter, welche über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **Neue Fassung**

Der Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet u. A. die Bestätigung über die Anerkennung dieser Satzung, die Darstellung von Zielen, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendverbandes sowie dessen Satzung. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der diesen prüft und an die Vollversammlung weiter reicht.

### **Begründung**

Der Hinweis auf die einfache Mehrheit wurde entfernt, um ein einheitliches Abstimmungsverfahren mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu gewährleisten (siehe Vollversammlung). Im Antrag wird eine umfangreichere Darstellung des Jugendverbands verlangt, um bessere Entscheidungen treffen zu können.

## Änderung des Artikel 4 Absatz 5

### **Alte Fassung**

Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, kann nach einer Frist von sechs Monaten ein neuer Antrag gestellt werden.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Ein neuer Antrag kann auch ohne entsprechenden Hinweis gestellt werden. Die Fristsetzung ist überflüssig, da die Vollversammlung i. d. R. nur einmal jährlich zusammenkommt. Damit ist der Absatz überflüssig. Weiteres kann im Ablehnungsschreiben mitgeteilt werden.

## Änderung des Artikel 4 Absatz 6

### **Alte Fassung**

Ein dauerhafter Zugang zu Ressourcen (Vereins- und Gemeinschaftsräume, Mittel, etc.) des SJR sollte grundsätzlich nur den Mitgliedern gewährt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (Artikel 10) wird der Zugang zu den Ressourcen mit sofortiger Wirkung verwehrt.

### **Neue Fassung**

Ein dauerhafter Zugang zu Ressourcen (Vereins- und Gemeinschaftsräume, Mittel etc.) des Vereins ist nur ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu gewähren. Der Vorstand darf Ausnahmen zulassen. Diese müssen von der nächsten Vollversammlung bestätigt werden. Bleibt eine Bestätigung aus, ist der weitere Zugang zu verwehren.

### **Begründung**

Der Wortlaut mit „sollte“ lässt offen, ob es ein Zwang ist bzw. ob, wann und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden können. Die neue Fassung überträgt dem Vorstand das kurzfristige Entscheidungsrecht und gestattet der Vollversammlung zugleich langfristig eine andere Entscheidung zu treffen.

## **Änderung des Artikel 4 Absatz 8**

### **Alte Fassung**

Außerordentliche Mitglieder können alle Vereine, Organisationen und Gemeinschaften werden, die sich, ohne auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig zu sein, mit der Interessenvertretung für ihre Kinder und jugendlichen Mitglieder befassen. 2. bis 7. gelten entsprechend. Der Hauptausschuss kann über eine außerordentliche Mitgliedschaft entscheiden. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend an den Versammlungen und Ausschüssen teil.

### **Neue Fassung**

Außerordentliche Mitglieder können alle Vereine, Organisationen und Gemeinschaften werden, die sich, ohne auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig zu sein, mit der Interessenvertretung von jungen Menschen befassen.

### **Begründung**

Der Hinweis auf Absatz 2 bis 7 ist überflüssig, da es um eine Mitgliedschaft geht. Über eine Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur die Vollversammlung entscheiden.

## **Änderung des Artikel 5**

### **Alte Fassung**

Der SJR hat folgende Organe:

- a) Die Vollversammlung
- b) Den Vorstand
- c) Den Hauptausschuss

### **Neue Fassung**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Vollversammlung

b) Den Vorstand

c) Den Hauptausschuss

Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses sind denen des Vorstands, die des Vorstands der Vollversammlung nachrangig. Ausnahmen beschließt die Vollversammlung bei Bedarf.

### **Begründung**

Die Entscheidungskompetenz muss im Streitfall klar geregelt sein.

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 1**

### **Alte Fassung**

Der Vollversammlung (im Folgenden VV genannt) gehören je ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in der Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder gehören der VV an. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht Vertreter im Sinne von Satz 1 sind. Die VV kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht generell oder im Einzelfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Ferner ist der/die Stadtjugendpfleger/in der Stadt Oldenburg beratendes Mitglied der VV. Die Mitglieder regeln ihre Vertretung selber. Sie teilen dem Vorstand mit, durch wen sie sich vertreten lassen.

### **Neue Fassung**

- (1) Der Vollversammlung gehört je eine stimmberechtigte Delegierte der ordentlichen Mitglieder an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gehören der Vollversammlung an, sie haben jedoch kein Stimmrecht soweit sie nicht Delegierte im Sinne von Satz 1 sind.
- (3) Je eine Delegierte der außerordentlichen Mitglieder nimmt beratend, ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teil.
- (4) Die Mitglieder teilen dem Vorstand mit, durch wen sie sich vertreten lassen.
- (5) Die Vollversammlung kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht generell oder im Einzelfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Der Stadtjugendpfleger der Stadt Oldenburg ist beratendes Mitglied der Vollversammlung.

### **Begründung**

Außerordentliche Mitglieder wurden hier bisher nicht berücksichtigt. Der Absatz wurde durch die Aufteilung in mehrere Absätze übersichtlicher gestaltet.

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 2**

### **Alte Fassung**

Die VV ist öffentlich. Auf Antrag kann die VV, mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.

### **Neue Fassung**

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Vollversammlung kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen.

### **Begründung**

Der Hinweis auf die einfache Mehrheit wurde entfernt, damit ein einheitliches Abstimmungsverfahren verwendet wird (absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, siehe Vollversammlung).

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 3**

### **Alte Fassung**

Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft die VV unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Sitzungstermin schriftlich ein. Es gilt der Poststempel.

### **Neue Fassung**

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft die Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.

### **Begründung**

Die Pflicht zur Versendung von Einladungsschreiben per Post ist nicht mehr zeitgemäß. Bei der Einberufung zur Vollversammlung entsteht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand. Auch ist der Poststempel als Maß zur Fristeinhaltung nicht mehr zeitgemäß, da die Post teilweise nicht mehr stempelt, sondern digital entwertet (z. B. bei Internetmarken).

## **Änderung des Artikel 6 Neuer Absatz**

### **Neue Fassung**

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt hat. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

### **Begründung**

Siehe Änderung Absatz 12. Anträge können immer gestellt werden (z. B. Antrag auf Änderung eines Satzungsänderungsantrags). Es kann nur eine Ergänzung der Tagesordnung gemeint sein, die inhaltlich hier besser angeordnet ist.

## Änderung des Artikel 6 Absatz 4

### **Alte Fassung**

Wird von zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung der VV gefordert, so muss der Vorstand sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich einberufen.

### **Neue Fassung**

Fordern mindestens  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung, versendet der Vorstand die Einladung innerhalb der folgenden 14 Tage.

### **Begründung**

Eindeutigere Formulierung und zugleich beständig gegenüber Satzungsänderungen.

## Änderung des Artikel 6 Absatz 5

### **Alte Fassung**

Die VV ist das oberste Beschlussorgan des SJR. Sie legt Richtlinien der Arbeit fest, entlastet den Vorstand und wählt den Vorstand nach § 26 BGB, evtl. den erweiterten Vorstand und 2 Revisor/innen. Die Vollversammlung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

### **Neue Fassung**

Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit fest, entlastet und wählt den Vorstand nach § 26 BGB sowie zwei Revisoren.

### **Begründung**

Jedes Vereinsorgan kann sich ohne entsprechenden Hinweis eine Geschäftsordnung geben. Ein erweiterter Vorstand lässt immer Zweifel an der Vertretungsberechtigung zu.

## Änderung des Artikel 6 Absatz 6

### **Alte Fassung**

Die VV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine satzungsgemäß eingeladene VV nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand fristgemäß eine zweite VV schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

### **Neue Fassung**

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

### **Begründung**

Ohne diese Änderung ist die Vollversammlung und damit der Verein insgesamt nur sehr eingeschränkt handlungsfähig. Notwendige Entscheidungen können sich so über mehrere Monate hinziehen (wie bereits geschehen). Außerdem werden die Mitglieder aus ihrer Verantwortung, zur Vollversammlung zu erscheinen, entlassen und es entsteht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für den Vorstand und die anwesenden Delegierten.

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 7**

### **Alte Fassung**

Beschlüsse und Planung erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, solange diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

### **Neue Fassung**

Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit, Satzungsänderungen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit und die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Begründung**

Nur für einen Beschluss muss abgestimmt werden, nicht für Planungen. Klare Mehrheitsverhältnisse für wichtige Änderungen (beachte Änderung in Artikel 11).

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 9**

### **Alte Fassung**

Für besondere Aktivitäten und Aufgaben kann die VV thematische Projektgruppen einrichten. Sie kann diese Aufgabe auch dem Vorstand übertragen. Die Teilnehmer/innen dieser Projektgruppen nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung beratend teil.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Es handelt sich hier um Aufgaben des Hauptausschusses.

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 10**

### **Alte Fassung**

Der SJR gibt sich eine Kassenordnung, die durch die VV bestätigt werden muss.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

## **Begründung**

Die Vollversammlung kann auch ohne entsprechenden Hinweis in der Satzung eine Kassenordnung beschließen. Darüber hinaus stellt sich hier die Frage wer der SJR ist, also wer sich eine Kassenordnung gibt, da die Vollversammlung nur für die Bestätigung der Kassenordnung zuständig ist. Außerdem sollte man sich die Frage stellen ob eine Kassenordnung notwendig ist, wenn der Verein einen Kassenwart hat.

## **Änderung des Artikel 6 Absatz 12**

### **Alte Fassung**

Anträge zur VV können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der VV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Tagesordnungspunkte, die aus der VV heraus eingebracht werden, bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, wenn sie behandelt werden sollen.

### **Neue Fassung**

Anträge zur Vollversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.

### **Begründung**

Anträge können immer gestellt werden (z. B. Antrag auf Änderung eines Satzungsänderungsantrags). Mit „Die Anträge“ im zweiten Satz der alten Fassung kann nur eine Ergänzung der Tagesordnung gemeint sein. Siehe Satzungsänderungsantrag neuer Absatz unter Absatz 3 (Thema Tagesordnungspunkte).

## **Änderung des Artikel 6 Neuer Absatz**

### **Neue Fassung**

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Begründung**

Bestimmte sehr grundlegende Anträge sollten nur behandelt werden dürfen, wenn diese bereits mit dem Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 1**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, einen bis drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Ein Maximum ist

anzustreben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Hierzu sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt. Bezüglich der politischen Außenvertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

### **Neue Fassung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einen bis drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ein Maximum ist anzustreben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Hierzu sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt. Bezüglich der politischen Außenvertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

### **Begründung**

Schatzmeister klingt schöner.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 3**

### **Alte Fassung**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahlen zum Vorstand bedarf es einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

### **Neue Fassung**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Stimmen die anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang nicht mit absoluter Mehrheit für einen Kandidaten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

### **Begründung**

Im zweiten Wahlgang gab es bisher nur einen geringfügigen Unterschied zum ersten Wahlgang, da nur die Enthaltungen unterschiedlich gewertet würden (<http://www.uni-leipzig.de/~staat/quellen/Mehrheiten.pdf>). Mit der neuen Formulierung findet ein etabliertes Wahlverfahren Anwendung.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 5**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand beruft die Vollversammlungen ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich, bearbeitet die laufenden Aufgaben und führt die Geschäfte des Stadtjugendringes nach Maßgabe der Vollversammlung.

## **Neue Fassung**

*(entfernt)*

## **Begründung**

Ist bereits in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 beschrieben.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 6**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung wird die Aufgabenteilung festgelegt. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitgliedsverbände öffentlich. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Da sich der Vorstand die Geschäftsordnung selber gibt, handelt es sich um eine organinterne Geschäftsordnung. Eine Erwähnung in der Satzung ist damit überflüssig. Ein Hinweis auf die Öffentlichkeit von Vorstandssitzungen ist überflüssig, da nicht öffentlich eingeladen werden muss und der Vorstand die Öffentlichkeit auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ausschließen muss. Der Vorstand kann auch ohne diese Satzungsregelung genau so entscheiden. Es werden keine neuen Freiheiten eingeräumt, noch neue Einschränkungen gesetzt. Auch die Führung eines Protokolls ist überflüssig, da der Vorstand sich ohnehin für all sein Handeln vor der Vollversammlung verantworten muss (Entlastung). Möchte ein Vorstandsmitglied einen Beschluss schriftlich protokolliert haben, so hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit ein Protokoll anzufertigen oder anzuordnen.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 7**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand ist gehalten, bei Verträgen, die den Verein länger als ein Jahr binden, Kreditaufnahmen aller Art, außerplanmäßigen Aufwendungen, die ohne entsprechende zusätzliche Einnahmen mehr als 10% des Jahresetats ausmachen, sich durch Fachleute beraten zu lassen. Das Ergebnis solcher Beratungen ist schriftlich festzuhalten.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Der Vorstand haftet für sein Handeln bis zu seiner Entlastung. Was unter „Fachleuten“ zu verstehen ist, ist nicht definiert. Außerdem könnte die erzwungene Befragung von s. g. Fachleuten mit zusätzlichen vermeidbaren Kosten verbunden sein.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 8**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Alle Vorstandsmitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Dieser Abschnitt ist in § 28 BGB geregelt und damit an dieser Stelle überflüssig.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 9**

### **Alte Fassung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter/innen einstellen oder Personen beauftragen. Diese nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Einstellung oder Beauftragung muss von der nächstfolgenden VV bestätigt werden.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Dieser Abschnitt räumt eine Vertretungsmacht ein, die ohnehin vorhanden ist (§ 26 BGB) und ist damit überflüssig.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 10**

### **Alte Fassung**

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung dem Verein oder einem Dritten zufügt.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Dieser Abschnitt ist überflüssig, da es (wie auch im Abschnitt beschrieben) im Gesetz geregelt ist.

## **Änderung des Artikel 7 Absatz 11**

### **Alte Fassung**

Der Vorstand kann postalisch, per E-Mail oder per Telefax Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Würde in eine organinterne Geschäftsordnung gehören und ist damit an dieser Stelle überflüssig.

## **Änderung des Artikel 8 Absatz 1**

### **Alte Fassung**

Dem Hauptausschuss (im Folgenden HA genannt) gehören je ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in der Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder gehören dem HA an. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht Vertreter im Sinne von Satz 1 sind. Der HA kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht generell oder im Einzelfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Mitglieder regeln ihre Vertretung selber. Sie teilen dem/der Vorsitzenden mit, durch wen sie sich im Hauptausschuss vertreten lassen.

### **Neue Fassung**

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Beschlussfassung des Hauptausschusses entsprechen denen der Vollversammlung.

### **Begründung**

Kurz und einfach

## **Änderung des Artikel 8 Absatz 4**

*[Entfällt ggf. mit Änderung von Abs. 1]*

### **Alte Fassung**

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

### **Neue Fassung**

Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Begründung**

Die Handlungsfähigkeit des Hauptausschusses sollte nicht durch inaktive Mitglieder eingeschränkt werden.

## **Änderung des Artikel 9**

### **Alte Fassung**

Die Revisor/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ein- und Ausgaben des SJR auf die satzungsgemäße Verwendung und ordentliche Buchhaltung.

### **Neue Fassung**

Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Ein- und Ausgaben des Vereins auf die satzungsgemäße Verwendung und ordentliche Buchhaltung.

### **Begründung**

Gendering entfernt.

## **Änderung des Artikel 10 Absatz 2**

### **Alte Fassung**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.

### **Neue Fassung**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.

### **Begründung**

Modernisierung: E-Mail gestatten.

## **Änderung des Artikel 10 Absatz 3**

### **Alte Fassung**

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand, dem HA oder von einem Drittel der Mitglieder an die VV gestellt werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse des SJR verstößt bzw. nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Die VV muss über einen Ausschluss mit absoluter Mehrheit entscheiden.

## **Neue Fassung**

*(entfällt)*

## **Begründung**

Ein Ausschluss sollte mindestens so schwierig durchzusetzen sein wie eine Satzungsänderung. Einen Antrag kann jeder stellen, entscheiden tut die Vollversammlung. Antragstellung und Beschlussfassung sind bereits geregelt in Artikel 6 Absatz 7 und 12.

## **Änderung des Artikel 11**

### **Alte Fassung**

Der Stadtjugendring Oldenburg e. V. kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des SJR oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtjugendpflege, die es ausschließlich für Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

### **Neue Fassung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtjugendpflege, die es ausschließlich für Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

### **Begründung**

Satz 1 ist bereits in den Änderungen zu Artikel 6 Absatz 7 und 12 enthalten.

## **Änderung des Artikel 12**

### **Alte Fassung**

Diese Satzung tritt bei Annahme durch die Gründungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft.

### **Neue Fassung**

*(entfernt)*

### **Begründung**

Eine neue Satzung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Dieser Artikel trifft eine falsche Aussage (§ 71 BGB).

## **Neuer Artikel**

(Änderungen der Satzung durch den Vorstand)

- (1) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen an der Satzung vornehmen.
- (2) Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen darf der Vorstand die geforderten Änderungen an der Satzung vornehmen.
- (3) Die Änderungen sind auf der nächsten Vollversammlung vorzustellen.

### **Begründung**

Die Satzung muss beim Gericht eingereicht werden. Rechtschreibfehler und/oder Formatierungsfehler sind peinlich und sollten auch ohne Beschluss durch die Vollversammlung vom Vorstand behoben werden dürfen. Es geht NUR um redaktionelle und NICHT um inhaltliche Änderungen.

Sollten(!) behördliche oder gerichtliche Beanstandungen entstehen, sollten diese (und nur diese!) kurzfristig vom Vorstand behoben werden dürfen, um die Handlungsfähigkeit zu erhalten. Z. B. hat das Finanzamt ganz klare Richtlinien zum Gemeinnützigkeitsstatus. Um den Gemeinnützigkeitsstatus nicht satzungsbedingt zu verlieren, sollte der Vorstand kurzfristig darauf reagieren dürfen. Ebenso sollten mögliche Beanstandungen durch z. B. das Amtsgericht auf kurzem Wege behoben werden dürfen.

### **Neuer Kommentar**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die ausgewählte Sprachform beinhaltet keine Einschränkung auf bestimmte Geschlechter.